

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungs- behörde, Ansbach	keine Einwendungen		wird zur Kenntnis genommen
Planungsverband Industrie- region Mittelfranken, Nürn- berg	Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.		wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleit- planung, Lauf	siehe Anlage 2 a	<u>Fachstelle für technische Aufgaben:</u> Wegen der einfacheren Vervielfältigung der Unterlagen wurden Planteil und Zeichenerklärung getrennt. Der endgültige Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt. Die Trennung der Besucher- von den Mitarbeiterstellplätzen ist Grundlage für die schallschutztechnische Untersuchung und die daraus folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie ist deshalb aus städtebaulichen Gründen zwingend im Bebauungsplan festzusetzen. <u>Immissionsschutz:</u> Auf die Problematik der Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den Krankenhausbaugebäuden wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen (siehe Anlage 2 b). Die Errichtung von Stellplätzen ist für die Funktionsfähigkeit des Krankenhausbetriebes unabdingbar. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist die daraus resultierende Lärmbelastung hinzunehmen. <u>Naturschutz:</u> Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Punkte werden im Bebauungsplan	<u>Fachstelle für technische Aufgaben:</u> Der endgültige Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt. Die Trennung der Besucher- von den Mitarbeiterstellplätzen ist Grundlage für die schallschutztechnische Untersuchung und die daraus folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie ist deshalb aus städtebaulichen Gründen zwingend im Bebauungsplan festzusetzen. <u>Immissionsschutz:</u> Auf die Problematik der Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den Krankenhausbaugebäuden wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen. Die Errichtung von Stellplätzen ist für die Funktionsfähigkeit des Krankenhausbetriebes unabdingbar. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist die daraus resultierende Lärmbelastung hinzunehmen. <u>Naturschutz:</u> Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Punkte werden im Bebauungsplan bzw. in der Begründung ergänzt. Das im Eigentum der Stadt befindliche Grundstück Fl.Nr. 1817/3 der Gem. Lauf wird in das Ökokonto

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlagn:</u>
		bzw. in der Begründung ergänzt. Das im Eigentum der Stadt befindliche Grundstück Fl.Nr. 1817/3 der Gem. Lauf kann zur Sicherung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen in das Ökokontoder Stadt Lauf aufgenommen werden. Die rechnerische Ermittlung der Ausgleichsflächen ist unter Punkt 9 im Umweltbericht enthalten.	der Stadt aufgenommen. Die rechnerische Ermittlung der Ausgleichsflächen ist unter Punkt 9 im Umweltbericht enthalten.
Staatl. Bauamt Nürnberg Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	keine Stellungnahme eingegangen siehe Anlage 2 b	Im Schreiben vom 24. Mai 2011 weist das WWA darauf hin, dass eine erlaubnisfreie Versickerung des Oberflächenwassers auf den Parkflächen möglich ist, wenn diese nur ein geringes Verkehrsaufkommen (bis ca. 5000 Kfz/24h) aufweisen. Dieser Wert wird mit einer Frequenz von unter 1000 Kfz/24h weit unterschritten. Die einschlägigen Vorschriften sind bei der Ausführungsplanung zu beachten.	wird zur Kenntnis genommen Die Fahrzeugfrequenz des Parkplatzes liegt unter 1000 Kfz/24h, sodass von einem geringem Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften werden bei der Ausführungsplanung beachtet.
Städt. Werke Lauf GmbH	keine Einwendungen		wird zur Kenntnis genommen
Gasversorgung Lauf GmbH	keine Stellungnahme eingegangen		wird zur Kenntnis genommen
Deutsche Telekom AG, Nürnberg	keine Einwände		wird zur Kenntnis genommen
Kabel Bayern GmbH & Co. KG	Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen	Die Telekommunikationsanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und werden von der Planung nicht berührt.	wird zur Kenntnis genommen
Polizeiinspektion Lauf	siehe Anlage 2 c	Der Umbau der Einmündung Simonshofer Straße/Kunigundenstraße ist zeitnah vorgesehen. Zur Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist, entsprechend den Vorschlägen des Verkehrsgutachtens, in der Kunigundenengasse die Einrichtung von Längsparkbuch-	Der Umbau der Einmündung Simonshofer Straße/Kunigundenstraße ist zeitnah vorgesehen. Zur Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist, entsprechend den Vorschlägen des Verkehrsgutachtens, in der Kunigundenengasse die Einrichtung von Längsparkbuch-

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
		ten und die Anordnung einer Parkverbotsbeschilderung vorgesehen. Eine Hinweisbeschilderung zu den Parkplätzen ist geplant.	Anordnung einer Parkverbotsbeschilderung vorgesehen. Eine Hinweisbeschilderung zu den Parkplätzen ist geplant.
Vermessungsamt Nürnberg	keine Äußerung		wird zur Kenntnis genommen
Staatliches Gesundheitsamt, Lauf	keine Einwände		wird zur Kenntnis genommen
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	keine Stellungnahme eingegangen		wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Nürnberg	keine Einwände		wird zur Kenntnis genommen
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München	keine Stellungnahme eingegangen		wird zur Kenntnis genommen
Herr Kreisbrandrat Norbert Thiel, Hersbruck	keine Einwendungen		wird zur Kenntnis genommen

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
 Ullasstraße 22
 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Landratsamt Nürnberger Land	
Stadt Lauf a. d. Pegnitz	Bauordnung
Eing.	1. Juni 2013

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Bertl	g.bertl@nuernberger-land.de	950-6260	950-8011	Nr. 315	06.06.2013
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen			Ihre Nachricht vom
23/B-Gr 6102		6102-101/FB 5.1/Ma			07.05.2013
Erreichbarkeit	Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!				

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Sondergebiet Krankenhaus“
 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz**

Anlagen

- 1 Plan-Entwurf vom 23.04.2013 (3-fach) i.R.
- 1 Begründungs-Entwurf vom 09.04.2013 (3-fach) i.R.
- 1 Gutachten vom 12.04.2013 i.R.
- 1 Weiterführung der Bestandsanalyse Verkehr /
 Neuordnung der Parksituation am Krankenhaus Lauf i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr obengenanntes Schreiben und nehmen nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Fachstelle für Technische Aufgaben

Zum obengenannten Bebauungsplan wurden von Seiten der Stadt Lauf verschiedene Alternativen geprüft. Der vorgelegte Bebauungsplan wurde nun als realisierbar und zielführend gesehen. Er entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauf. Die Fachstelle für Technische Aufgaben hat gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Einwände. Es sollte jedoch die Zeichenerklärung auf dem Planblatt erfolgen. Das Planzeichen „Grenzen unterschiedlicher Nutzung“ sollte nicht angewendet werden, da mit diesem Planzeichen die unterschiedliche Nutzung im Maß der baulichen Nutzung bzw. in der Art der baulichen Nutzung gemeint ist. Ob die Parkflächen -wie hier dargestellt- für Besucher oder Mitarbeiter sind, ist in der Bauleitplanung nicht zu klären bzw. festzusetzen.



Dienstgebäude
 Waldluststraße 1
 91207 Lauf a. d. Pegnitz
 Telefon 09123 950-0
 Zentralfax 09123 950-8009
 info@nuernberger-land.de
 www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
 Montag 7:30 – 16:00 Uhr
 Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
 Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
 Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
 Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
 Sparkasse Nürnberg
 Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
 IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX
 Postbank Nürnberg
 Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)
 IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

Stadtbus Lauf
 Haltestelle Altdorfer Straße
 Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
 Linie S 1
 Lauf West und
 Lauf (li. Pegnitz)

Immissionsschutz

Wenn die Maßgaben laut Gutachten der Firma Sorge vom 12.04.2013 -Nr. 11394.6- beachtet werden, bestehen aus Sicht des technischen Umweltschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Problematik der Ziffer 10.1.2 des Schallschutzgutachtens („Passive Lärmschutzmaßnahmen am Krankenhaus) wird die Stadt Lauf hingewiesen. Die Untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt hier sachgerecht abzuwägen.

Naturschutz

Aufgrund der naturschutzfachlichen Stellungnahmen im bisherigen Verfahren wurde der Bebauungsplan mehrfach umgeplant bzw. es wurden im Rahmen der Umweltprüfung unterschiedliche Varianten untersucht. Der daraus entstandenen, vorliegenden Planung kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Bei der Planprüfung sind jedoch einige Unstimmigkeiten bzw. lückenhafte Angaben festgestellt worden, die ergänzt werden sollten.

1. Die Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, sind ausschließlich beschrieben. Die Maßnahmen sind in den Plan zu übernehmen und entsprechend festzusetzen.
2. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1817/3 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz sind geplante Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind nicht in den Plan übernommen; es fehlt die entsprechende Festsetzung.
3. Sollte sich das Grundstück auf dem die Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist nicht im Eigentum der Stadt Lauf befinden, so ist die rechtliche Sicherung dieser Fläche festzusetzen (Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch oder städtebaulicher Vertrag).
4. Aus der Begründung geht nicht hervor, welches Grundstück aus dem Ökokonto der Stadt Lauf a.d. Pegnitz als externe Ausgleichsfläche zugeordnet wird. Diese Angabe ist in der Begründung und in den Festsetzungen zu ergänzen.
5. Im Umweltbericht ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschrieben. Es fehlen die Angaben zur Größe der Eingriffsfläche und die Angaben des Faktors. Der ermittelte Ausgleichsbedarf kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen und damit nicht geprüft werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens an das Ökoflächenkataster -es wird beim Bayer. Landesamt für Umwelt geführt- zu melden sind.

Unsere Mitteilung soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Die nicht mehr benötigten Unterlagen geben wir mit Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Bertl

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Stadt Lauf, Urlasstraße 22, 91207 Lauf a. d. Pegnitz	
☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan	Nr. 93
☐ für das Gebiet mit Grünordnungsplan	„ Sondergebiet Krankenhaus „
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☒ nein
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)	14. Juni 2013
☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-191	
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

- 2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
(z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

4

☐
☒

Rechtsgrundlagen

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entwässerung von zur Bebauung vorgesehenen Gebieten und die Behandlung des Abwassers gründet sich auf

- § 30 BauGB,
- § 9, Abs. 1,2 WHG i.V.m. § 8 WHG
- §§ 54 – 57 WHG, § 60 WHG
- Art. 34 BayWG.

☐

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2

☒

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

5

Abwasserbeseitigung:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sondergebiet Krankenhaus“ haben wir bereits mit Schreiben vom 03. Dez. 2008 und 24. Mai 2011 Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange abgegeben. Die hierin enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Entwässerung haben dem Grunde weiterhin Gültigkeit.

Nach den textlichen Festlegungen zur Begründung des Beb.Pl. vom 09.04.2013 wird das „Sondergebiet Krankenhaus“ im Mischsystem entwässert. Das im Bereich der Besucher- und Personalparkplätze anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Parkflächen zur Versickerung gebracht werden. Überschüssiges Niederschlagswasser, welches nicht auf den Parkflächen zur Versickerung kommt, soll in den zwischen den Parkständen angelegten Rasenmulden und Rigolen gepuffert und versickert werden.

Durchlässig gestaltete Oberflächen wie z. B. Pflasterungen mit aufgeweiteten Fugen oder durchlässige Beläge halten nach dem derzeitigen Kenntnisstand Stoffe nur in geringem Maße zurück.

Bis neue Erkenntnisse über die Reinigungsleistung von solchen Belägen vorliegen, sind sie derzeit nur für Flächen entsprechend A 138 Tabelle 1 Nrn.1 bis 5 sowie M 153 Tabelle 3 Typ F1 bis F 3 denkbar. Davon abweichend gibt es durchlässige Flächenbeläge mit DIBt- Zulassung, die in der Lage sind, in sehr hohem Maße Stoffe zurückzuhalten (vgl. LfU- Merkblatt 4.3/15).

Im vorliegenden Fall dürften nur die Hofflächen und die PKW-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel durchlässig gestaltet werden, wobei auch hier der Nachweis des schadlosen Versickerns anhand der im M 153 Anhang 1, Tabelle 4 a anzusetzenden Durchgangswerte zu erbringen wäre. Einen Grenzfall hinsichtlich der Einstufung des Flächentyps nach dem Merkblatt M 153 ist der Parkplatz für Besucher. Hinsichtlich der Frequentierung des Parkplatzes sind hier genauere Untersuchungen anzustellen und der qualitative Nachweis zu erbringen.

Um eine ausreichende Versickerung über eine Rigole sicherzustellen zu können, muss eine ausreichende Abwasserreinigungsanlage der Rigole vorgeschaltet werden. Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass Sedimentationsanlagen als Behandlungsanlagen vor unterirdischen Versickerungsanlagen grundsätzlich nicht geeignet sind. Eine

Sedimentationsanlage entfernt unter Umständen in hohem Maße Partikel und daran gebundene Schadstoffe. Sie bietet jedoch kaum Rückhalt gegenüber gelösten Schadstoffen. Gemäß DWA-M 153,

Kap. 6.2, ist daher eine Versickerung in Schächten, Rohren oder Rigolen ohne vorherige Reinigung durch bewachsene Oberbodenpassagen oder Filteranlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig – auch wenn mit Regenwasserbehandlungsanlagen gemäß Tabelle A.4c (Sedimentationsanlagen) ein ausreichender Durchgangswert erreicht werden könnte.

Obwohl auf durchlässig befestigten Oberflächen keine Sammlung des Niederschlagswassers erfolgt, kann diese Art der Versickerung nach § 9 Abs. (2) Nr. 2 WHG eine Maßnahme sein, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß eine schädliche Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen und somit erlaubnispflichtig werden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA-Arbeitsblätter A 138 zu beachten. Ferner ist zu prüfen, ob die Versickerungen erlaubnispflichtig sind. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Nürnberg, den 12. 06. 2013

Ort, Datum



Ketterle, Bauoberrat

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz



Polizeiinspektion Lauf/Pegnitz - 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
- Stadtverwaltung -

91205 Lauf a.d. Pegnitz

Stadt Lauf a. d. Pegnitz			
Eing.. - 5. Juni 2013			
5			

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
6102_101/FB 5.1/
Ma

07.05.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Durchwahl
(09123) 9407-

18

Telefax:

20

Sachbearbeiter

Thoma, POK

Lauf/Pegnitz,

29.05.2013

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz "Sondergebiet Krankenhaus"

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Betreff genannten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93, „Sondergebiet Krankenhaus“, besteht grundsätzlich Einverständnis. Seitens der Polizei Lauf wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Der von der Stadt Lauf geplante Umbau der Einmündung Simonshofer Straße/Kunigundengasse sollte zeitnah weiterverfolgt werden. Durch die Schaffung der neuen Parkplätze, die über die Kunigundengasse erschlossen werden, wird die Verkehrsbelastung an dieser Einmündung deutlich zunehmen. Die Sichtverhältnisse in Richtung Simonshofen beim Linksabbiegen von der Simonshofer Straße in die Kunigundengasse sind als grenzwertig einzustufen. Durch den Umbau wird eine Verbesserung der Sicht für den Linksabbieger erreicht.

Nach der Schließung des Schotterparkplatzes nördlich des Krankenhauses hat sich die Parksituation in der Kunigundengasse, sowie im gesamten Gebiet um das Krankenhaus deutlich zugespitzt.

Dienstgebäude
und Paketpost
Holzgartenstr. 10
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Öffentliche Verkehrsmittel Erreichbarkeit

H-Linien 314, 332, 333, 335 Telefon: (09 123) 9407-0
Haltestelle Luitpoldstraße Telefax: (09 123) 9407-20

Internet

Email: pp-mfr.lauf.pi@baypol.bayern.de

Konto der Zahlstelle

Staatsbankrott Bayern
Bu. Str.: Ansbach
Bay. Landesbank München
Konto 1 279 280
BLZ 760 500 00

Sollte sich diese Situation auch nach Schaffung der neuen Parkmöglichkeiten nicht auf das Niveau, welches vor der Schließung des Schotterparkplatzes herrschte, regulieren, wird vorgeschlagen, Stationierungsverbote im Bereich der Kunigundengasse aufzustellen, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten.

Abschließend wird angeregt, eine entsprechende Hinweisbeschilderung zu den Parkplätzen anzubringen, um die Annahme von Beginn an zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Losse, EPHK
Dienststellenleiter